



ZüriWyland
Schaffuuse &

Statuten

I Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Name und Sitz
- 1.2 Zweck
- 1.3 «Ethik-Charta im Sport»

II Mitgliedschaft

- 2.1 Mitgliederkategorien
 - 2.1.1 Aktivmitglieder
 - 2.1.2 Freimitglieder
 - 2.1.3 Gönner
 - 2.1.4 Ehrenmitglieder
- 2.2 Aufnahme
- 2.3 Beginn der Mitgliedschaft
- 2.4 Rechte und Pflichten
- 2.5 Austritt
- 2.6 Ausschluss
- 2.7 Versicherung

III Organisation

- 3.1 Vereinsjahr
- 3.2 Organe des Vereins

IV Mitgliederversammlung

- 4.1 Mitgliederversammlung
- 4.2 Einladung
- 4.3 Anträge
- 4.4 Abstimmung und Wahlen
- 4.5 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung
- 4.6 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

V Vorstand

- 5.1 Zusammensetzung / Konstituierung
- 5.2 Wahldauer und Wiederwahl
- 5.3 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes
- 5.4 Vorstandssitzungen
- 5.5 Zirkularbeschluss
- 5.6 Zeichnungsberechtigung

VI Rechnungsrevision

- 6.1 Wahl
- 6.2 Wiederwahl
- 6.3 Aufgabe

VII Finanzen

- 7.1 Finanzierung
- 7.2 Mitgliederbeiträge
- 7.3 Aktivmitglieder
- 7.4 Spesenregelung Vorstand
- 7.5 Beitragsbefreiung
- 7.6 Haftung

VIII Schlussbestimmungen

- 8.1 Statutenänderungen
- 8.2 Auflösung
- 8.3 Inkrafttreten

IX Anhang

- 1 Die sieben Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport»

Personenbegriffe sind in diesen Statuten nur männlich oder weiblich notiert und gelten immer auch in der fehlenden Form.

I Name, Sitz und Zweck

1.1

Name und Sitz

Unter dem Namen Voltige Züri Wyland & Schaffuuse (VOLTIGE-ZWS) besteht ein Verein, mit Sitz in Marthalen, im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen ZGB. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

Zweck

1.2

VOLTIGE-ZWS organisiert das Voltigieren und setzt sich für den Voltige-Sport ein, fördert die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in sportlicher Hinsicht und setzt sich für einen fairen Umgang unter den Sportlerinnen ein.

1.3

Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für Aktivitäten des VOLTIGE-ZWS. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt. Anhang 1: Die sieben Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport»

II Mitgliedschaft

2.1 Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner
- Ehrenmitglieder

2.1.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder voltigieren in Gruppen- und/oder als Einzelvoltigiererin und trainieren regelmässig. Trainer, Hilfstrainer, Longenführer die den Voltige-Sport nicht aktiv ausüben gelten solange sie die Funktion ausüben auch als Aktivmitglieder. Aktivmitglieder sind Stimm- und Wahlberechtigt ab dem Jahr in dem das 14. Lebensjahr erreicht wird. Bis dahin kann ein Elternteil das Aktivmitglied, welches aufgrund des Alters noch nicht Stimm- und Wahlberechtigt ist, vertreten.

2.1.2 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können jegliche an der Voltige Züri Wyland & Schaffuuse interessierte aufgenommen werden. Passivmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

2.1.3 Gönner

Gönner unterstützen mit einem frei gewählten finanziellen Beitrag die Vereinsinteressen und -ziele vom Voltige Züri Wyland & Schaffuuse. Gönner sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

2.1.4 Ehrenmitglieder

Wer sich um die Vereinsinteressen und -ziele in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

2.2 Aufnahme

Die Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand des VOLTIGE-ZWS ist Voraussetzung für die Aufnahme als Aktiv- oder Passivmitglied. Minderjährige haben die Beitrittserklärung mit der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters einzureichen.

2.3 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Beitrittserklärung.

2.4 Rechte und Pflichten

Den Mitgliedern stehen verschiedene Angebote, welche das VOLTIGE-ZWS gemäss Statuten, Reglementen und Beschlüsse bietet, zur Verfügung. Die Mitglieder respektieren die Statuten, Reglemente und Vereinsbeschlüsse. Sie engagieren sich für die Ziele des Vereins. Mithilfe bei Anlässen ist selbstverständlich.

2.5 Austritt

Mit dem Rücktritt vom aktiven Voltige-Sport (Aktivmitglied) wird die Mitgliedschaft automatisch in Passivmitglied von Voltige Züri Wyland & Schaffnouse mutiert. Voltigierinnen in Wettkampfgruppen können nur auf Ende der Voltige-Saison, also 30. September, zurücktreten. Rücktrittsgesuche während der Saison von Wettkampf-Voltigierinnen sind begründet dem Vorstand zur Behandlung und Entscheidung schriftlich einzureichen.

Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Gönner müssen ihren Austritt 2 Monate vor Ende Vereinsjahres schriftlich beim Vorstand einreichen.

Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge.

2.6 Ausschluss

Mitglieder, die den Interessen oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln, können vom Vorstand mit schriftlicher Begründung ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen.

Mitgliedschaft erlischt infolge nicht bezahlens des Mitgliederbeitrages.

Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge.

2.7 Versicherung

Die persönliche Unfallversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitglieds. Für Aktivmitglieder ist eine Reiterzusatzversicherung innerhalb der persönlichen Haftpflichtversicherung empfehlenswert.

Zur Sicherheit versichert der Verein seine Mitglieder gegen Haftungsansprüche Dritter bei der Ausübung der Vereinsaktivität.

III Organisation

3.1 Vereinsjahr

Das Vereins- und Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

3.2 Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevision

IV Mitgliederversammlung

4.1 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich in den ersten 4 Monaten des Vereinsjahres statt.

4.2 Einladung

Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

4.3 Anträge

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

4.4 Abstimmungen und Wahlen

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, unter Vorbehalt von 8.1 und 8.2, das Einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Der Präsident hat ein Wahl- und Stimmrecht.

4.5 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Protokoll der letzten MV genehmigen
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Kenntnisnahme des Revisorenberichtes und Abnahme der Jahresrechnung (Degargé)
- d) Genehmigung des Jahresprogramms
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Genehmigung des Budgets und der Ausgabe-kompetenzen des Vorstandes
- f) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- g) Wahl der Rechnungsrevisoren
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Behandlung von Rekursen
- j) Beratung und Beschlussfassung von Anträgen des Vorstandes, der Spezialkommissionen oder der Vereinsmitglieder
- k) Erlass und Genehmigung von Reglementen
- l) Änderung der Statuten

4.6 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Zur Behandlung dringender Geschäfte kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchführen. Diese muss mindestens 14 Tage unter Angabe der Traktanden vorher einberufen werden. Ausserdem findet eine ausserordentliche Mitgliederversammlung statt, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. In diesem Falle hat diese innert 30 Tagen stattzufinden.

V Vorstand

5.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber. Den einzelnen Ressorts sind Pflichtenhefte zugewiesen.

5.2 Wahldauer und Wiederwahl

Alle Ämter des Vorstandes sind ehrenamtlich. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für alle Vorstandsmitglieder ist eine Wiederwahl möglich.

5.3 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand besorgt die Leitung der Vereinsgeschäfte. Er hat diesbezüglich alle Rechte und Pflichten, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

- a) Leitung der Geschäfte des Vereins und dessen Vertretung nach Aussen
- b) Vollzug der gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Durchführung des Jahresprogramms
- d) Öffentlichkeitsarbeit und Mittelbeschaffung für die Förderung des Voltige-Sports und der sportliche Förderung der Aktivmitglieder der VOLTIGE-ZWS
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Erarbeitung von Reglementen
- g) Erstellen, überwachen und anpassen der Reglemente und Vereinbarungen
- h) Bestellung der Technischen Kommission und Spezialkommissionen
- i) Erstellen und anpassen von Pflichtenheften der einzelnen Vorstandsressorts
- j) Ausschluss von Mitgliedern
- k) Der Vorstand hat eine Finanzkompetenz ausserhalb des Budgets von Fr. 3'000.-

5.4 Vorstandssitzungen

Der Präsident oder Vizepräsident versammelt den Vorstand nach Bedarf oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen. Der Vorstand führt über die Beschlüsse ein Protokoll.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei vollständiger Anwesenheit. Es gilt Stimmpflicht. Bei unvollständiger Anwesenheit muss auf Zirkularweg (Art. 5.5) Meinung erfragt werden. Bei Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr. Der Präsident stimmt mit.

Zu Vorstands-Sitzungen können Trainer- und Funktionäre mit beratender Stimme eingeladen werden.

5.5 Zirkularbeschluss

Soweit alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, kann die Beschlussfassung auch auf dem Zirkulationsweg erfolgen.

5.6 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschriften führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Für den Finanz- und Bankverkehr ist der Kassier mit Einzelunterschrift berechtigt.

VI Rechnungsrevision

6.1 Wahl

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Als Revisoren sind Aktiv- und Passivmitglieder oder aber auch externe Personen wählbar.

6.2 Wiederwahl

Eine Wiederwahl ist möglich.

6.3 Aufgabe

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung und erstatten zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

VII Finanzen

7.1 Finanzierung

Die zur Erreichung der statutarischen Ziele erforderlichen Geldmittel setzen sich zusammen aus:

- Einnahmen von Mitgliederbeiträgen
- Turniere und Veranstaltungen
- Supporter- und Gönnerbeiträge
- Werbeeinnahmen
- Sonstige Zuwendungen

7.2 Mitgliederbeiträge, wer muss zahlen

Mitgliederbeiträge bezahlen:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder

7.3 Mitgliederbeiträge, wer bezahlt wieviel

Der Mitgliederversammlung werden die jährlich neu berechneten Mitgliederbeiträge zur Abstimmung vorgelegt.

7.4 Spesenregelung Vorstand

Vorstands- und Kommissionsmitglieder haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. In unklaren Fällen entscheidet der Vorstand.

7.5 Beitragsbefreiung

Vorstandsmitglieder, Funktionäre und Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

7.6 Haftung

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII Schlussbestimmungen

8.1 Statutenänderungen

Statutenänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit absoluter Mehrheit aller gemäss Präsenzliste anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

8.2 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten der eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung.

An der gleichen Mitgliederversammlung ist mit der gleichen Mehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschliessen.

8.3 Inkrafttreten

Die Statuten wurden an Mitgliederversammlung vom 22. März 2019 geändert und werden sofort wirksam.

Präsident
Voltige Züri Wyland & Schaffuuse
Martin Jost



Aktuarin
Voltige Züri Wyland & Schaffuuse
Silvia Hochstraser



IX Anhang Die nachfolgenden Anhänge «Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport» und «Sport rauchfrei» bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

Anhang 1 Die sieben Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport»

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.